

Bundessozialgericht

Az.: 4 RJ 593/65

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet am

30. November 1966

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

1)
2)
als Rechtsnachfolger des verstorbenen
dieser als Rechtsnachfolger der verstorbenen,

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: -

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 30. November 1966 hin
durch

Senatspräsident	P e n q u i t t	
	- Vorsitzender - ,	
Bundesrichter	S c h m i t t	und
Bundesrichter	Dr. E c k e r ,	
Bundessozialrichter	Dr. C o n r a d y	und
Bundessozialrichter	B e n e d y c z u k	

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 12. Oktober 1965 wird
zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Zwischen den Beteiligten ist es streitig, von welchem Vervielfältigungswert bei der Rentenumstellung gemäß Art. 2 § 32 Abs. 1 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) auszugehen ist, wenn die Rente nach 1956 und somit in einem Jahre begann, für das die Gesetzestabelle zu der genannten Vorschrift keinen Berechnungsfaktor enthält.

Der von der Versicherten erhobene Anspruch auf Rentenerhöhung wird nach ihrem Tode von ihren Rechtsnachfolgern weiterverfolgt (§ 1288 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung -RVO-).

Die Versicherte bezog entsprechend ihrem im Februar 1958 gestellten Antrag von diesem Monat an die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (Bescheid der Beklagten vom 14. März 1963). Der Versicherungsfall der Invalidität war bereits 1954 eingetreten. Deshalb berechnete die Beklagte die Rente im Wege der Umstellung gemäß Art. 2 § 31 ff ArVNG. Den monatlichen Steigerungsbetrag der Rente vervielfältigte sie mit dem Faktor 3,5. Dafür waren das Geburtsjahr der Versicherten (1888) und das Jahr 1956 als angenommener Rentenbeginn maßgebend. Von 1956 ging die Beklagte aus, weil sie damit dem wirklichen Jahr des Rentenbeginns, das in der Anlage zu Art. 2 § 32 ArVNG nicht ausgewiesen ist, am nächsten kam.

Mit der Klage verlangte die Versicherte jedoch die Umstellung nach dem für einen Rentenbeginn im Jahre 1954 geltenden Faktor 3,8. Sie berief sich darauf, daß in diesem Jahre der Versicherungsfall eingetreten war.

- 3 -



- 3 -

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen (Urteil des Sozialgerichts -SG- Nürnberg vom 6. November 1963; Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts -LSG- vom 12. Oktober 1965). Das Berufungsgericht hat es als einen das Übergangsrecht des ArVNG beherrschenden Gedanken angesehen, daß Altfälle, die nach 1956 noch nach dem vor 1957 geltenden Recht zu beurteilen sind, so zu behandeln seien, als sei die Rente bereits 1956 gezahlt worden. Infolgedessen sei es folgerichtig, 1956 als Jahr des Rentenbeginns zu unterstellen.

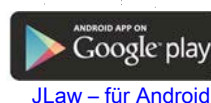
Das LSG hat die Revision zugelassen. Die Kläger haben das Rechtsmittel eingelegt. Sie beantragen, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, bei der Rentenberechnung den Umstellungsfaktor 3,8 anzuwenden.

Die Kläger wenden sich gegen die Auslegung, die das Berufungsgericht der Vorschrift des Art. 2 § 32 Abs. 1 ArVNG gegeben hat. Diese wird ihres Erachtens der Absicht nicht gerecht, von der sich der Gesetzgeber habe leiten lassen. Bei dieser Vorschrift sei an den Regelfall gedacht worden, daß Renten, die beim Inkrafttreten des ArVNG bereits bewilligt gewesen und gewährt worden seien, hätten umgestellt werden müssen. Für diese Fälle sei es zweckmäßig gewesen, auf Gegebenheiten zurückzugreifen, die aus denjenigen Unterlagen zu ersehen gewesen wären, über welche die Rentenrechnungsstellen der Bundespost verfügten. Zu solchen von diesen nicht zu ermittelnden Tatsachen hätte das Jahr des Rentenbeginns gehört. Mit der Wahl dieses Jahres habe der Gesetzgeber den Anfang des Rentenbezugs für den an sich gemeinten Zeitpunkt, nämlich den des Eintritts des Versicherungsfalles, gesetzt. Dort, wo aber die Gesetzesanwendung eine solche Gleichsetzung nicht erfordere, habe sich der Gesetzgeber an den Eintritt des Versicherungsfalles gehalten (vgl. §§ 1253 ff RVO). Mit diesem Tatbestand habe man es auch hier

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

zu tun. Da die Rente erstmalig nach 1956 - wenn auch nach dem Umstellungsmodus - festzustellen und die Anspruchsgrundlagen von Grund auf durchzuprüfen gewesen seien, spiele das erwähnte Praktikabilitätsmoment keine Rolle. Genauere Ermittlungen des Sachverhalts und Beweiserhebungen, die bei der Umstellungsaktion des Jahres 1957 hätten vermieden werden sollen, seien in einem Falle wie dem vorliegenden ohnehin geboten. Sei nun der Tabelle zu Art. 2 § 32 ArVNG kein späterer Rentenbeginn als der des Jahres 1956 abzulesen, so könne es nicht ohne weiteres auf dieses Jahr ankommen. Vielmehr müsse derjenige Berechnungsfaktor genommen werden, der den individuellen Verhältnissen gerecht werde; das sei das Jahr des Versicherungsfalles. Die rechtliche Situation sei hier derjenigen vergleichbar, von der Art. 2 § 33 Abs. 2 ArVNG handele. Dort sei für die Umstellung von Witwen- oder Witwerrenten, die nicht schon vor dem 1. Januar 1957 bezogen worden seien, angeordnet, daß anstelle des Jahres des Rentenbeginns das Todesjahr des Versicherten (also das Jahr des Versicherungsfalles) maßgebend sei.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

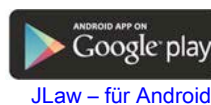
Die Revision ist unbegründet.

Die Überlegungen der Kläger können nicht zu dem gewünschten Ergebnis führen. Es trifft nicht uneingeschränkt zu, daß der Rentenbeginn nur ersatzweise statt des Eintritts des Versicherungsfalles zum Kriterium der Rentenumstellung bestimmt wurde. Die Umstellung richtet sich nicht nur deshalb nach dem Rentenbeginn, weil dieser ohne zeitraubende Erkundigungen zu ersehen war. Vielmehr bot sich dieses Merkmal auch von der Sache her an. Es

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

betrifft ein Element der Rente selbst. Diese war im Regelfalle eine bereits feststehende Größe und als solche "umzustellen". Hätte man sich dagegen am Versicherungsfall orientieren wollen, so wäre dies ein Rückgriff auf eine der Rentengewährung zugrunde liegende Anspruchsvoraussetzung gewesen. Gerade ein solcher Rückgriff war jedoch in Verbindung mit der Rentenumstellung - zum Unterschied von dem Verfahren bei der Neuberechnung der Rente - nicht gewollt.

An den konkreten Versicherungsfall wurde im übrigen bei der Gesetzesgestaltung nur im Zusammenhang mit einem groben Annäherungswert gedacht. Es spielt nämlich bei der Bestimmung des Faktors, mit dem der Steigerungsbetrag zu multiplizieren ist, die abstrakt vorstellbare Versicherungsdauer - nicht die vom einzelnen Versicherten tatsächlich zurückgelegte Versicherungszeit - eine Rolle (dazu und zum folgenden: BABl. 1957, 221, 229). Als die rechnerisch mögliche Versicherungsdauer wird die Zeit zwischen der Vollendung des 15. Lebensjahres und dem Eintritt des Versicherungsfalles angesehen. Wenn nun anstelle dieser beiden Daten in der Tabelle zu Art. 2 § 32 ArVNG das Geburtsjahr des Versicherten und das Jahr des Rentenbeginns angeführt werden, so beziehen sich beide nicht, jedenfalls nicht unmittelbar, auf die Dauer und das Ende des wirklichen Versicherungsverlaufs. Infolgedessen kommt der Wahl des Rentenbeginns für die Bestimmung des Vervielfältigungswertes nicht die Funktion zu, die ihr die Revision beimißt. Folgte man den Vorstellungen der Revision und wechselte das Jahr des Rentenbeginns mit dem des Versicherungsfalles aus, so würde der dann anzuwendende Multiplikationsfaktor immer noch nicht zu den realen Einzelheiten des gegebenen Sachverhalts in Beziehung gebracht werden. Es würde lediglich ein nur gedachter Versicherungsverlauf anders begrenzt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Dafür, daß den Erwägungen der Revision nicht gefolgt werden kann, ist jedoch ausschlaggebend, daß sich der von ihr vorgeschlagene Weg zu weit von der konkreten Gesetzesregelung entfernt. Die für die Umstellung von Witwen- und Witwerrenten gegebene Lösung des Art. 2 § 33 Abs. 2 ArVNG zeigt deutlich, daß sich der Gesetzgeber bewußt für das Tatbestandsmerkmal des Rentenbeginns und gegen das des Versicherungsfalles entschieden hat. Eine Ausnahme hat er nur für den Fall vorgesehen, daß keine andere Möglichkeit bestand, und zwar deshalb nicht, weil der Versicherte vor Beginn der Rente bereits gestorben war. Damit fiel der Rentenbeginn als Anknüpfungspunkt aus. Dagegen hat es der Gesetzgeber sehr wohl erkannt, daß ein zeitlich weites Auseinanderklaffen von Versicherungsfall und Leistungsanfang die Höhe der Rente nachteilig beeinflussen kann. Dieses Resultat hat er in Kauf genommen; es schien ihm durch den Vorteil einer pauschalen Rentenumstellung ausgeglichen. Das Interesse an einer dem konkreten Einzelfall möglichst genau entsprechenden Regelung hat er hinter das Interesse einer möglichst raschen und reibungslosen Auszahlung verbesserter Leistungen zurückgestellt. An seiner Anordnung hat der Gesetzgeber später trotz der Bedenken, die dagegen im Parlament vorgetragen worden sind (dazu: Bericht über die 160. Sitzung des BT am 30. Mai 1961, S. 9254), festgehalten, obgleich er zu einer Rechtsänderung - wenn er sie für angebracht gehalten hätte - aus Anlaß der Härtenovelle vom 9. Juni 1965 Gelegenheit gehabt hätte. Damit ist der Gesetzeswille in einer Weise zum Ausdruck gekommen, die es verbietet, nach der dem Einzelfall vielleicht sachangemesseneren Lösung zu suchen.

An diesem Ergebnis ändert es nichts, daß der hier zu entscheidende Fall nicht direkt vom Gesetz beantwortet wird. Für ihn ist nach der Lösung zu suchen, die der

- 7 -



- 7 -

Gesetzesregelung rechtsähnlich ist. Der Regelung des ArVNG entspricht es, für den Fall eines späteren, nach 1956 liegenden Rentenbeginns auf das letzte in der Gesetzestabelle angegebene Jahr, nämlich 1956, abzustellen.

Hiernach ist die Revision mit der auf § 193 Abs. 1, 4 des Sozialgerichtsgesetzes beruhenden Kostenentscheidung zurückzuweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)